

Rödl & Partner

NEWSLETTER UNGARN

GEMEINSAM ANKOMMEN

Ausgabe:
5/2018

Aktuelle Steueränderungen in Ungarn 2019

www.roedl.de/ungarn | www.roedl.com/hungary |
www.roedl.com/hu

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- Editorial
- Körperschaftsteuer
- Einkommensteuer
- Sozialversicherungsbeitrag
- Mindestlohn
- Umsatzsteuer
- Innovationsbeitrag
- Abgabenordnung, Steuerverwaltungsordnung
- Rechnungslegungsgesetz

→ Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir wünschen Ihnen und Ihren Familien frohe Festtage sowie ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr 2019.

Mit unserem vorliegenden Newsletter möchten wir Sie über die wesentlichen Steueränderungen für das kommende Jahr 2019 informieren, von denen einige bereits im Sommer 2018 beschlossen bzw. im Herbst 2018 weitere Modifizierungen eingereicht und am 13. November 2018 schließlich verabschiedet wurden. Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre!

Mit besten Grüßen aus Budapest

Ihr Dr. Roland Felkai



Dr. Roland Felkai
Geschäftsführer und Partner

→ Körperschaftsteuer

ORGANSCHAFT

Es wird das System der körperschaftsteuerlichen Organschaft eingeführt. Von dieser Möglichkeit können solche verbundene Unternehmen Gebrauch machen, zwischen denen ein mehrheitlicher Einfluss von mindestens 75 Prozent besteht. Unter bestimmten Voraussetzungen und Einschränkungen können die betroffenen Unternehmen die bei den einzelnen Gesellschaften entstandenen Verluste und Steuervergünstigungen gemeinsam geltend machen. Falls eine Unternehmensgruppe ab dem 1. Januar 2019 das System der körperschaftsteuerlichen Organschaft anwenden möchte, muss sie hierüber bei den Finanzbehörden bis zum 15. Januar 2019 eine entsprechende Erklärung vorlegen. Weitere Details hierzu finden Sie in unserem [Newsletter 4/2018](#).

ENTWICKLUNGSRÜCKLAGE

Der Höchstbetrag der in einem Berichtsjahr bildbaren Entwicklungsrücklage wird von den bisherigen HUF 500 Mio. auf HUF 10 Mrd. angehoben.

EINSCHRÄNKUNG DES ZINSABZUGS

Im Sinne der neuen Regelung über die Einschränkung des Zinsabzugs – welche die Unterkapitalisierungsregelung ablöst – können höchstens 30 Prozent vom Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA), bzw. höchstens netto HUF 939.810.000 der Finanzierungskosten als zu berücksichtigende Kosten/Aufwendungen anerkannt werden.

UNTERSTÜTZUNG VON MANNSCHAFTSSPORTARTEN

Die Unterstützung von Mannschaftssportarten erstreckt sich ab dem Jahr 2019 auch auf die Betriebskosten von Immobilien für Sportzwecke.

UNTERSTÜTZUNG VON ORGANISATIONEN FÜR DARSTELLENDEN KUNST

Die Steuervergünstigung für die Unterstützung von Organisationen für darstellende Kunst wird ab dem Jahr 2018 abgeschafft.

KINDERGARTEN AM ARBEITSORT

Die Steuerbemessungsgrundlage ist nicht durch die Betriebskosten des Kindergartens am Arbeitsort zu modifizieren, sie gelten als anerkannte Kosten/Aufwendungen.

STEUERVERGÜNSTIGUNG FÜR FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSTÄTIGKEIT

Derjenige Teil der angefallenen direkten Kosten für Forschung und Entwicklung, der – wegen der negativen Steuerbemessungsgrundlage – bei der Kürzung der Steuerbemessungsgrundlage im Berichtsjahr nicht berücksichtigt werden kann, kann ab dem Jahr 2019 als Verlustvortrag auf das nächste Jahr vorgetragen werden, und zwar auch dann, wenn das Unternehmen diesen Betrag bei der Ermittlung des SV-Beitrags als Steuervergünstigung berücksichtigt hat.

BEHERRSCHTE AUSLÄNDISCHE GESELLSCHAFTEN

Die Definition und der Kreis der beherrschten ausländischen Gesellschaften, bzw. die bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage erforderlichen Korrekturposten haben sich wesentlich geändert.

→ Einkommensteuer

CAFETERIA

Ab dem Jahr 2019 können allen Mitarbeitern nur noch Überweisungen auf die verschiedenen Unterkonten der SZÉP-Karte (Széchenyi Pihenőkártya) zu vergünstigten steuerlichen Bedingungen gewährt werden, bzw. Eintrittskarten zu Sport- und Kulturveranstaltungen bis zur Höhe des Mindestlohns. Sonstige steuerlich vergünstigte Leistungen, wie z.B. Betreuungs- und Verpflegungsleistungen durch Kindergärten, bzw.

Eigenheimdarlehen, betreffen nur eine bestimmten Teil der Mitarbeiter. Weitere Details zu den Änderungen des Cafeteria-Systems wurden in einem gesonderten Newsletter behandelt (siehe [Newsletter 4/2018](#)).

STEUERVERGÜNSTIGUNG FÜR FAMILIEN

Die Steuervergünstigung für Familien erhöht sich im Falle von 2 zu berücksichtigenden Kindern von HUF 116.670 auf HUF 133.330 je Kind.

→ Sozialversicherungsbeitrag

FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSTÄTIGKEIT

Die in Form eines Unternehmens tätigen Forschungseinrichtungen haben für ihre im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Mitarbeiter nur die Hälfte des SV-Beitrages zu entrichten.

BESCHÄFTIGUNG VON RENTNERN

Rentner haben keine Abgaben zu entrichten, wenn sie neben der Rente in einem Arbeitsverhältnis weiter arbeiten möchten. Auch der Arbeitgeber muss für Rentner keinen SV-Beitrag entrichten.

→ Mindestlohn

Bis zu unserem Redaktionsschluss (17. Dezember 2018) kam es zu keiner Einigung über die

Anpassung des derzeitigen Mindestlohns (HUF 138.000) und des garantierten Lohnminimums (HUF 180.500).

→ Umsatzsteuer

MIETE FÜR PKWS

Die USt der Miete für PKWs darf nur in solcher Höhe als Betriebsaufwand angesetzt werden, in welcher der PKW für die Verrichtung der steuerpflichtigen Tätigkeit eingesetzt wird. Die betriebliche Nutzung des Fahrzeuges ist durch entsprechende Dokumente nachzuweisen. Für die

Verringerung des administrativen Aufwands ist jedoch – ähnlich wie bei den Regelungen über Dienstleistungen, die für den Betrieb und die Haltung von PKWs erforderlich sind – die Anwendung eines 50 prozentigen Abzugs zulässig, falls der gemietete PKW sowohl

betrieblich als auch privat genutzt wird. Die Anwendung des 50 prozentigen Abzugs ist nicht verbindlich, wenn die betriebliche Nutzung des PKWs 50 Prozent überschreitet und die Gesellschaft das entsprechend nachweisen kann.

WOHNUNGSBAU

Der vergünstigte Umsatzsteuersatz i.H.v. 5 Prozent kann bis zum 31. Dezember 2023 für solche Wohnungen angewandt werden, für die zum 1. November 2018 eine endgültige Baugenehmigung vorgelegen hat.

GUTSCHEINE

- Gemäß UStG sind Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheine voneinander zu unterscheiden. Aus umsatzsteuerlicher Sicht besteht der folgende Unterschied zwischen den beiden Gutscheinentypen (weitere Details finden Sie in unserem [Newsletter 3/2018](#)).
- Bei Einzweck-Gutscheinen entsteht für jede einzelne Übertragung (einschließlich der

- Ausstellung des Gutscheins – was der ersten Übertragung entspricht – auch dann, wenn das kostenlos erfolgt) eine Steuerzahlungspflicht;
- Bei Mehrzweck-Gutscheinen entsteht die Steuerzahlungspflicht nur bei der Einlösung (mit der Übertragung des Mehrzweck-Gutscheins verbundene Dienstleistungen – z.B. Vertrieb, Kaufanreize – gelten jedoch anhand der Rechtsvorschriften als steuerpflichtige Geschäftsvorfälle, wofür der Verkäufer USt zu entrichten hat).

MILCHPRODUKTE

Für haltbare Milch (UHT, ESL) gilt ein vergünstigter Steuersatz von 5 Prozent.

REVERSE CHARGE

Getreide und Erzeugnisse der Stahlindustrie fallen weiterhin in den Geltungsbereich des Reverse Charge Verfahrens (bis zum 30. Juni 2022).

→ Innovationsbeitrag

Der Kreis der zur Zahlung einer Innovationsabgabe verpflichteten Gesellschaften wird sich ändern; viele bislang von den Abgaben befreite Gesellschaften werden zur Abgabenzahlung

verpflichtet sein (weitere Details finden Sie in unserem [Newsletter 3/2018](#)).

→ Abgabenordnung, Steuer- verwaltungsordnung

SÄUMNISSTRAFE

Im Falle der Verletzung der Regelungen zur Aufstockung der Steuervorauszahlungen wird der Höchstbetrag der Säumnisstrafe von bisher 20 Prozent auf die Differenz zwischen der geleisteten Steuervorauszahlung und der 90 prozentigen Auffüllung der tatsächlichen Steuerlast auf 10 Prozent verringert.

KONSULTATIONSMÖGLICHKEIT

Ab dem Jahr 2019 gibt es bei den Anträgen auf vorläufige Steuerfestsetzung keine Möglichkeit mehr zur vorherigen Konsultation.

VERLUST ERZIELENDE GESELLSCHAFTEN

Die Finanzbehörde ist verpflichtet, Steuerpflichtige zu überprüfen, deren Umsatzerlöse in 2 aufeinander folgenden Geschäftsjahren je

Geschäftsjahr HUF 60 Mrd. erreicht hat und deren versteuertes Ergebnis in beiden Geschäftsjahren null beträgt oder negativ ist. Die zuständigen Finanzbehörden müssen die Prüfung nach der Feststellung des Jahresabschlusses des 2. Geschäftsjahres durchführen. Diese Regelung gilt für das Jahr 2019 und für die darauf folgenden Geschäftsjahre. Für neu gegründete Gesellschaften gelten abweichende Regelungen; für sie

ist das Obenstehende in den ersten 4 Jahren ihrer Tätigkeit nicht anzuwenden.

SÄUMNISZUSCHLAG

Anstatt des Zweifachen des Leitzinses der Notenbank wird die Grundlage für die Berechnung der Säumnisstrafe der um 5 Prozent erhöhte Betrag des Leitzinses sein.

→ Rechnungslegungsgesetz

ÜBERTRAGUNG VON GESCHÄFTSBEREICHEN

Der Begriff des Geschäftsbereichs wurde definiert und die Bilanzierung des Verkaufs von Geschäftsbereichen geregelt. Auf dieser Grundlage ist das im Zuge der Übertragung erzielte Ergebnis, d.h. die Differenz zwischen dem

Veräußerungserlös und dem um die Verbindlichkeiten verminderten Buchwert der Vermögensgegenstände unter den sonstigen Erträgen bzw. bei einem Verlust unter den sonstigen Aufwendungen auszuweisen.

Impressum

Newsletter Ungarn, Ausgabe 5/2018

Herausgeber:
Rödl & Partner Budapest
Andrássy út 121
1062 Budapest
T +36 1 8149 800
www.roedl.com/hu

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Roland Felkai – roland.felkai@roedl.com

Layout/Satz:
Dr. Roland Felkai – roland.felkai@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

